

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Stadler, Scheibner  
Kolleginnen und Kollegen

*zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (918 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp) (1009 d.B.)*

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel genannte Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

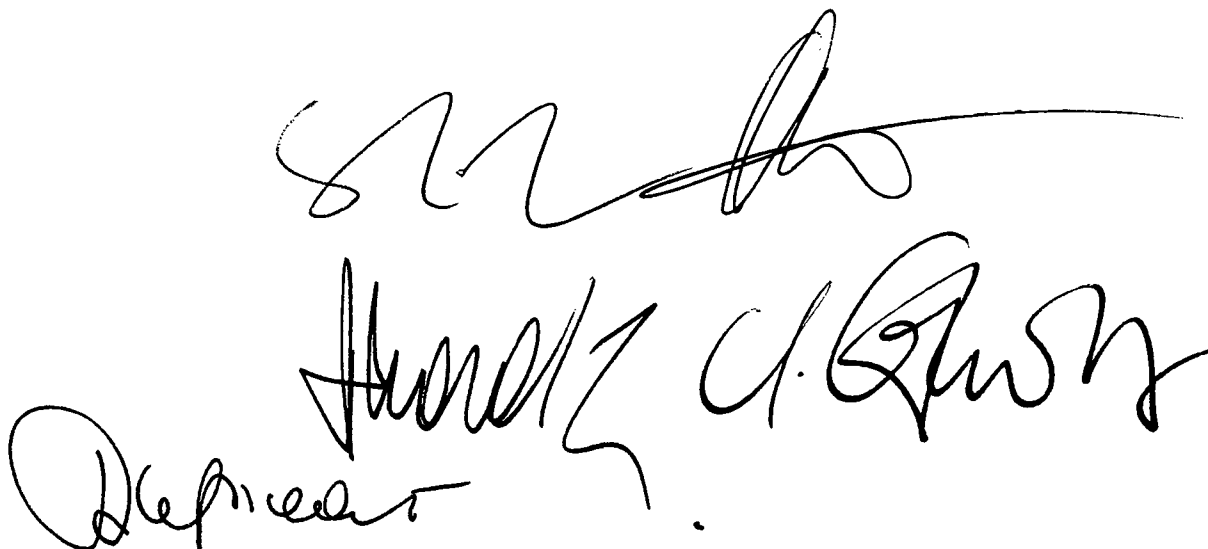
1. In Artikel 1 lautet Ziffer 10 wie folgt:

„10. Im § 278c entfällt der dritte Absatz.“

2. Die bisherige Ziffer 10 in Artikel 1 erhält die Bezeichnung „11.“.

### Begründung:

Die Regelung des § 278c Absatz 3 StGB klassifiziert eine strafbare Handlung trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht als terroristisch und damit nicht nach § 278c StGB strafbar, wenn die beabsichtigte Straftat auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse, der Unterstützung gesetzlich anerkannter Schutzziele oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Problematisch ist jedoch, dass der Wortlaut des Absatzes einen enormen Auslegungsspielraum bietet. So gehen auch Personen, die Tathandlungen im Sinne des ersten Absatzes verwirklichen, subjektiv oftmals davon aus, Ziele im Sinne des Absatzes 3 zu verwirklichen und berufen sich darauf. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieser Absatz abgeschafft werden.



Stadler, Scheibner  
Mag. Stadler, Scheibner  
Deponiert